



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung über das Auslaufen des Prüfungsangebots sowie zur Aufhebung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf Grund der Prüfungsordnung vom 23.01.2013 (Laufende Nummer: 07/2013) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 29.05.2015 (Laufende Nummer: 17/2015)

Laufende Nummer: 07/2018

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. Ausgabe 2017 Nr. 17 S. 413 bis 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Ordnung über das Auslaufen des Prüfungsangebots sowie zur Aufhebung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf Grund der Masterprüfungsordnung vom 23.01.2013 (Laufende Nummer: 07/2013) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 29.05.2015 (Laufende Nummer: 17/2015) als Satzung erlassen:

§ 1

Einstellung des Studienangebots

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.) an der Hochschule Ruhr West läuft aus und wird zum Wintersemester 2018/ 2019 eingestellt.

§ 2

Aufhebung der Masterprüfungsordnung

- (1) In den Studiengang wird letztmalig zum Sommersemester 2018 eingeschrieben.
- (2) Die Masterprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre vom 23.01.2013 (Laufende Nummer: 07/2013) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 29.05.2015 (Laufende Nummer: 17/2015) wird mit Beginn des Wintersemesters 2018/ 2019 aufgehoben.

§ 3

Auslaufregelungen für im Studiengang befindliche Studierende

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen und es noch nicht abgeschlossen haben, erhalten bis zum Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit das Studium nach den Vorschriften der Masterprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre vom 23.01.2013 (Laufende Nummer: 07/2013) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 29.05.2015 (Laufende Nummer: 17/2015) zu absolvieren.
- (2) Anmeldungen zur Masterarbeit sind insoweit letztmalig zum 01.05.2022 möglich, zu einem Wiederholungsversuch unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses über das Nichtbestehen.

§ 4

Exmatrikulation

Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung sowie bei Verstreichenlassen des jeweils letztmaligen Zeitpunktes der Beantragung der Zulassung zur Masterarbeit erfolgt die Exmatrikulation.

Soweit eine Studierende bzw. ein Studierender das Versäumnis der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder es zu einer Unzumutbarkeit in Folge der Anwendung dieser Ordnung kommt, entscheidet nach Härtefallantrag der/ des Studierenden der Prüfungsausschuss über Ausnahmen. Es sind gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie die Belange Behinderter

oder chronisch kranker Studierender, Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG und familiäre Notfallsituationen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 2 der Hochschule Ruhr West vom 13.02.2018 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 13.02.2018 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 20.12.2017

Mülheim an der Ruhr, 14.02.2018

Die Dekanin des Fachbereiches 2

Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 14.02.2018

Die Präsidentin

Prof. Dr. Gudrun Stockmanns